

# Internationales Baurecht

## Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovich Belkin  
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für  
Internationales Recht, Slawisch-  
Griechisch-Lateinische Akademie,  
Moskau, Russische Föderation. E-  
Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch12

### ***Rechtsdogmatische Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Internationalen Bauvertragsrecht***

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovich Belkin: Rechtsdogmatische Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Internationalen Bauvertragsrecht. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch12.

*Das internationale Bauvertragsrecht verknüpft Investitionsschutz mit Menschenrechtskonformität. Das Kapitel ordnet Quellen wie Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Sozialpakt, ILO-Übereinkommen, UN-Leitprinzipien und FIDIC-Standards ein, analysiert Lehrmeinungen sowie ICSID-Rechtsprechung und zeigt, dass Sorgfaltspflichten, Antikorruptionsklauseln und arbeits- sowie umweltbezogene Garantien die Rechtssicherheit erhöhen und soziale Risiken mindern. Kulturelle und institutionelle Durchsetzungsfaktoren werden beleuchtet. Empfehlungen*

umfassen menschenrechtliche Impact-Assessments, gemeinsame Monitoring-Gremien und abgestufte Vertragsstrafen zur Stärkung transnationaler Projekte.

Angesichts wachsender Globalisierung und immer umfangreicherer grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte gewinnen Fragen des Menschenrechtsschutzes an Bedeutung – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Das internationale Baurechtsvertragsrecht (International Construction Contract Law) ist ein interdisziplinäres Rechtsgebiet, das darauf abzielt, wirksame vertragliche Mechanismen zu entwickeln, um zentrale Standards von Arbeitsbedingungen über die Interessen lokaler Gemeinschaften bis hin zum Umweltschutz zu gewährleisten. Mehrere Studien betonen, dass eine genaue Festlegung der Rechte und Pflichten aller Projektbeteiligten in den Bauverträgen notwendig ist, um Missbrauch zu verhindern und die Sicherung der Arbeits- und Sozialrechte zu verstärken. I. I. Kutscherow hebt hervor, dass die Korruptionsbekämpfung direkten Einfluss auf die wirtschaftliche Stabilität, den Umweltschutz und die Armutsminderung hat. Die Einbindung von Anti-Korruptionsklauseln in Bauverträge hilft daher, Missbräuche zu verhindern und erweitert gleichzeitig die Garantien für Arbeitnehmer- und Menschenrechte. Nach L. V. Uljaschina hängt die Wirksamkeit internationaler menschenrechtlicher Standards stark davon ab, wie sie in den nationalen Rechtsordnungen umgesetzt werden. Deshalb ist die Übertragung internationaler Verpflichtungen (z. B. der UN-Leitprinzipien) ins nationale Recht ein entscheidender Schritt für den tatsächlichen Schutz grundlegender Arbeits-, Umwelt- und Sozialrechte im Bausektor.

Ziel dieses Kapitels ist es, Wege aufzuzeigen, wie internationale Menschenrechtsnormen in das internationale Baurechtsvertragsrecht integriert werden, und die rechtlichen sowie institutionellen Hemmnisse zu analysieren, die deren Einhaltung in transnationalen Bauprojekten behindern. Wir untersuchen den relevanten völkerrechtlichen Rahmen (Allgemeine Erklärung, Internationalen Pakt, UN-Leitprinzipien, ILO-Konventionen), beleuchten doktrinäre Ansätze und vergleichende Studien sowie ausgewählte Fälle des ICSID-Schiedsrechts. Es wird unterstellt, dass die systematische Aufnahme universeller Menschenrechtsnormen – einschließlich sorgfältiger Risikoabwägung und Korruptionsbekämpfung – in

Bauverträge den Rechtsschutz für Arbeitnehmer, Umwelt und soziale Gerechtigkeit verbessert und Verstößen vorbeugt. Solche vertraglichen Bestimmungen sollten durch nationale Gesetzgebung und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten ergänzt werden, um eine wirksame Rechtsdurchsetzung in Großprojekten zu ermöglichen.

Die grundlegenden Garantien des Menschenrechtsschutzes finden sich in universellen Rechtsdokumenten. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) verankert beispielsweise das Recht auf Arbeit (Art. 23) sowie das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohlergehen ermöglicht (Art. 25). Diese Normen wurden im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) völkerrechtlich verpflichtend festgeschrieben, wodurch die Staaten verpflichtet wurden, faire Arbeitsbedingungen und ein angemessenes Lebensniveau sicherzustellen. Von besonderer Bedeutung für den Bausektor ist die ILO-Konvention Nr. 155 (1981) über Arbeitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die konkrete Standards der unternehmerischen Verantwortung definieren. Zusammen bilden diese internationalen Abkommen einen einheitlichen Rahmen für die Regulierung großer Projekte und dienen als Werkzeuge zum Schutz von Arbeits-, Umwelt- und Sozialstandards weltweit.

Auf nationaler Ebene werden diese Prinzipien konkretisiert. So erklärt etwa die russische Verfassung die Menschenrechte zur höchsten Rechtswertigkeit (Art. 2) und gewährt allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen Vorrang vor innerstaatlichem Recht (Art. 15 Abs. 4). Diese Verfassungsbestimmungen schaffen die Grundlage dafür, internationale Standards auch in nationale Verträge einzubetten. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Durchsetzung von Menschenrechts- und Umweltvorschriften in globalen Lieferketten die Transparenz von Geschäftsaktivitäten deutlich erhöht.

Trotz dieser Grundlagen bestehen erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten. Viele nationale Rechtssysteme verfügen über keine wirksamen Durchsetzungsinstrumente, insbesondere bei grenzüberschreitenden Projekten. In solchen Fällen gewinnen internationale

Menschenrechtsinstitutionen an Bedeutung: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder der UNO-Menschenrechtsausschuss können eingreifen, wenn nationale Behörden grundlegende Rechte nicht ausreichend schützen.

Internationale Bauprojekte bringen häufig reale Risiken für Menschenrechte in den betroffenen Regionen mit sich. Unangemessene Zwangsumsiedlungen, Verletzungen grundlegender Arbeitnehmerrechte und Umweltzerstörung führen wiederholt zu Konflikten und Rechtsstreitigkeiten. In diesem Umfeld bietet die Integration von Due-Diligence-Verpflichtungen in Vertragsdokumente die Möglichkeit, potenzielle Rechtsansprüche deutlich zu reduzieren und gleichzeitig die Achtung grundlegender Menschenrechte sicherzustellen.

Die internationale Investitionsschiedsgerichtsbarkeit verdeutlicht, wie Bauverträge Menschenrechtsthemen berühren. Im Fall Aguas del Tunari S.A. v. Republik Bolivien (ICSID ARB/02/3) ging es um einen Konzessionsvertrag im Wassersektor. Der Investor behauptete eine faktische Enteignung durch staatliches Handeln. Das Tribunal betonte Boliviens doppelte Pflicht: Es muss einerseits die Wasserversorgung der Bevölkerung gewährleisten und andererseits seine internationalen Investitionspflichten erfüllen. Der Fall zeigt, dass das Fehlen expliziter vertraglicher Garantien für lokale Gemeinschaften und klarer Risikoallokationsregeln zu langwierigen Streitigkeiten führen kann. Er unterstreicht die Bedeutung vorläufiger vertraglicher Regelungen, die soziale und ökologische Aspekte angemessen einbeziehen.

Im Verfahren Dirk Herzig (Insolvenzverwalter von Unionmatex) v. Turkmenistan (ICSID ARB/18/35) reklamierte ein deutscher Investor staatliche Eingriffe, die den Abschluss eines Großprojekts verhinderten. Das Tribunal wies darauf hin, dass bei Insolvenz des Investors und Finanzierung durch Dritte Sicherungsmaßnahmen (sogenannte „security for costs“) erforderlich sein können, um die Prozesskosten der Parteien abzusichern. Zudem betonte es, dass Verträge Klauseln enthalten sollten, welche universelle Menschenrechtsnormen (etwa die UDHR oder UN-Leitprinzipien) abbilden und deren Umsetzung gewährleisten. Dieser Fall verdeutlicht, dass selbst prozessuale Fragen (z. B. Finanzierungsbedingungen

in Schiedsverfahren) eng mit menschenrechtlichen Erwägungen verknüpft sind.

Im Fall Muhammet Çap & Sehil İnşaat v. Turkmenistan (ICSID ARB/12/6) stritt der Investor über mehrere Baukontrakte. Er beklagte sich über rechtswidrige Enteignungen und mangelnden Rechtsschutz. Das Tribunal kam zu dem Schluss, dass Vertragskündigungen und Vermögensbeschlagnahmungen keine unmittelbare Enteignung im engeren Sinne darstellten. Gleichzeitig beleuchtete es mehrere Menschenrechtsaspekte: Verzögerungen bei Lohnzahlungen, Streitigkeiten um den Personaleinsatz und staatliche Restriktionen wiesen auf systematische Verletzungen von Arbeitnehmerrechten hin. Zwar betraf die Klage vorrangig investitionsrechtliche Fragen, doch argumentierten die Kläger auch mit Aspekten wie pünktlicher Lohnzahlung und Bewegungsfreiheit, also ganz konkreten Menschenrechtsfragen. Dieser Fall unterstreicht, dass potenzielle Verletzungen grundlegender Arbeitnehmerrechte Baukonflikte begleiten können und eine präzise vertragliche Regelung erfordern.

In Quiborax S.A. v. Plurinational State of Bolivia (ICSID ARB/06/2) wehrten sich ausländische Firmen gegen die staatliche Verstaatlichung ihrer Konzessionen zur Rohstoffgewinnung. Das Tribunal befand, dass Bolivien gegen das Fair-and-Equitable-Treatment-Gebot verstieß: Die Maßnahmen der Regierung waren rechtswidrig, diskriminierend und erfolgten ohne angemessene Entschädigung. Dieser Fall zeigt, dass das Fehlen klarer vertraglicher Garantien für Transparenz und Nichtdiskriminierung zu schwerwiegenden internationalen Konflikten führen kann. Selbst wenn der Streit primär investitionsrechtlicher Natur ist, werden dabei grundlegende Rechtsprinzipien berührt. Der Quiborax-Award bestätigt, dass die Aufnahme von Menschenrechtsklauseln – etwa die Bezugnahme auf das I. Pakt oder UN-Standards – in Verträgen solchen Konflikten vorbeugen könnte.

Das Urteil in Salini Costruttori S.p.A. v. Königreich Marokko (ICSID ARB/00/4) ist ebenfalls richtungsweisend. Dort entschied das Tribunal, dass groß angelegte Bauverträge für öffentliche Infrastrukturprojekte als Investments gelten können. Folglich können Generalunternehmer ihre Rechte nach internationalen Investitionsabkommen geltend machen, selbst

wenn der Auftrag formal von einem staatseigenen Unternehmen vergeben wird. In der Praxis bedeutet dies, dass sich der Staat auch für Vertragsverletzungen verantworten muss, die Arbeits- oder Umweltstandards betreffen. Die Salini-Entscheidung weist somit darauf hin, dass Menschenrechtsstandards (etwa Arbeitsschutz) auch in staatsgeführten Großprojekten durchsetzbar sind.

Im Fall SAUR International S.A. v. Republik Argentinien (ICSID ARB/04/4) drehte sich der Streit um einen Wasserkonzessionsvertrag. Der Zugang zu Wasser ist ein anerkanntes Menschenrecht. Das Tribunal prüfte, wie argentinische Eingriffe (z. B. staatlich regulierte Wasserpreise) die Investitionsinteressen beeinträchtigten und indirekt das Recht der Bevölkerung auf sauberes Wasser bedrohten. Der SAUR-Fall verdeutlicht, dass der Menschenrechtsschutz oft indirekt erfolgt: Die Gewährleistung der Vertragserfüllung im Wassersektor dient zugleich der Umsetzung des Rechts der Bevölkerung auf Zugang zu Wasser. Er macht deutlich, dass bei langfristigen Infrastrukturverträgen finanzielle Aspekte und mögliche Auswirkungen auf grundlegende Menschenrechte gemeinsam berücksichtigt werden müssen.

Die Analyse dieser Fälle zeigt, dass ein koordinierter Rechtsansatz notwendig ist. Wichtige Schritte sind die Harmonisierung nationaler Gesetze mit vertraglichen und internationalen Verpflichtungen sowie die konsequente Umsetzung der UN-Leitprinzipien und anderer Menschenrechtsübereinkommen. Aufgrund unterschiedlicher Auslegungen sollten Verträge klare Verweise auf internationale Menschenrechtsinstrumente enthalten, und es sollte ein strukturiertes Monitoring-System etabliert werden. Dieses Modell berücksichtigt die Dynamik einer multipolaren Welt und hilft, die Interessen von Staaten, Unternehmen und Gemeinden in Einklang zu bringen.

Ländervergleiche belegen, dass trotz verschiedenartiger politischer Systeme die schrittweise Einführung internationaler Menschenrechtsstandards möglich ist. In Israel etwa besteht eine ausdrückliche Pflicht für Unternehmen, internationales Menschenrecht auch in umstrittenen Gebieten zu achten. China beteiligt sich aktiv an UN-Menschenrechtsverfahren (etwa dem Universellen Periodischen

Überprüfungsverfahren), wobei es bisher vorwiegend ausgewählte Normen – insbesondere im Bereich bürgerlicher Freiheitsrechte – umsetzt. Nach Babaei/Torabi integrieren Länder wie der Iran Menschenrechtsprinzipien unter Berücksichtigung nationaler Traditionen und religiöser Vorgaben.

In der russischen Rechtslehre werden auch methodische Grundlagen diskutiert. A. N. Savenkov verweist auf Fichtes Theorie der Selbstbeschränkung des Rechtsstaates, die als Ausgangspunkt für die Einbindung internationaler Standards in das Binnenrecht dienen kann. I. V. Lawrenyak untersucht EPC/M-Verträge im Vergleichsrecht und betont die Notwendigkeit, bei ihrer Ausgestaltung die Interessen aller Beteiligten zu schützen, einschließlich der Arbeitnehmerrechte. Beide Positionen verdeutlichen, dass Rechtsvereinheitlichung auch den Schutz sozialer Grundrechte in den Mittelpunkt stellen muss.

Abschließend ist festzustellen, dass die weitere Entwicklung des Baurechts von der zügigen Schließung regulatorischer Lücken abhängt. Internationale Übereinkünfte über einheitliche Herangehensweisen minimieren Konfliktrisiken und schaffen Vertrauen unter den Beteiligten. Nationale Politiken, die die internationalen Verpflichtungen bei jedem Projekt berücksichtigen, legen eine solide Basis für nachhaltige Entwicklung und sozialen Ausgleich. Unverzichtbar sind fortlaufende Anpassungen der Rechtsinstrumente: Ein ganzheitlicher Ansatz – der Anti-Korruptionsverbote, Due-Diligence-Anforderungen und eine umfassende Unternehmenshaftung für Verstöße gegen Arbeits- und Umweltauflagen umfasst – wird einen vollumfänglichen Menschenrechtsschutz im Bausektor sicherstellen. Die Relevanz dieser Maßnahmen zeigt sich beispielsweise in der Analyse der „Schlüsselfertig“-Verträge der FIDIC: Mechanismen zur Entschädigung materieller Verluste (Silver Book) können den Schutz der Vertragsparteien zusätzlich verbessern.

Aus den vorstehenden Überlegungen ergeben sich folgende praktische Empfehlungen zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes in internationalen Bauverträgen:

1. Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung. Verankern Sie im Vertrag eine Verpflichtung des Auftragnehmers, die Menschenrechtsauswirkungen des Projekts nach den UN-Leitprinzipien regelmäßig zu überprüfen.
2. Bindung an ILO-Standards. Fügen Sie im Vertrag einen ausdrücklichen Verweis auf die ILO-Konventionen Nr. 155, 29 und 87 ein, um strenge Anforderungen an Arbeitsschutz, Verbot von Zwangarbeit und Vereinigungsfreiheit festzulegen.
3. Kontroll- und Streitbeilegungsmechanismus. Errichten Sie bei Großprojekten einen gemeinsamen Ausschuss (Auftraggeber, Auftragnehmer, unabhängiger Experte), der die Einhaltung von Menschenrechts- und Anti-Korruptionsmaßnahmen überwacht und bei Verstößen verpflichtende Mediation oder Schiedsverfahren einleiten kann.
4. Vertragsstrafen und Haftung. Vereinbaren Sie im Vertrag Vertragsstrafen (z. B. 3 % der Auftragssumme) für nachgewiesene systematische Verletzungen der Menschenrechte sowie eine Verpflichtung des Auftragnehmers, entdeckte Mängel unter unabhängiger Aufsicht zu beheben.
5. Internationale und nationale Normen. Verankern Sie, dass der Auftragnehmer sowohl internationale Akte (einschließlich der UN-Leitprinzipien) als auch nationales Recht zum Menschenrechtsschutz einhalten muss; die Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist als wesentliche Vertragsverletzung zu werten.

Die direkte Implementierung dieser Maßnahmen im Vertragstext wird die Durchsetzung von Menschenrechten im Bausektor deutlich verbessern und stützt sich dabei auf bestehende zwischenstaatliche Standards (ILO-Konventionen, UN-Leitprinzipien).

### **Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse**

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Internationaler Menschenrechtsschutz.

# Literaturverzeichnis

1. Anosov, Ja. A. (2024). Normative Regelung der Anforderungen an Bestimmungen des internationalen Bauvertrags. *Yuridicheskaya nauka*, 1, 80–83.
2. Babaei, I., & Torabi, M. (2021). Der Einfluss menschenrechtlicher Sozialwürde auf das Vertragsrecht im iranischen Recht und in der europäischen Rechtsprechung. *Public Law Research*, 23(71), 161–191. 10.22054/qjpl.2021.52977.2427.
3. Dai, R. (2024). China und das internationale Menschenrechtsrecht. In I. de la Rasilla & C. Cai (Hrsg.), *Das Cambridge-Handbuch zu China und Völkerrecht* (S. 261–283). Cambridge University Press.
4. Gustafsson, M.-T., Schilling-Vacaflor, A., & Lenschow, A. (2023). Die Politik der Lieferkettenregulierung: Auf dem Weg zu internationaler Unternehmensverantwortung für Menschenrechte und Umwelt? *Regulation & Governance*, 17(4), 853–869. 10.1111/rego.12526.
5. Klee, L. (2018). *Internationales Bauvertragsrecht*. John Wiley & Sons. ISBN 9781119430469.
6. Kremnitzer, M. (2021). David Kretzmer: Ein Vorbild. In J. E. David, Y. Ronen, Y. Shany & J. H. H. Weiler (Hrsg.), *Stärkung des Menschenrechtsschutzes in Genf, Israel, dem Westjordanland und darüber hinaus* (S. 247–257). Cambridge University Press.
7. Kucherov, I., u. a. (2021). Einsatz von Finanzinstrumenten und Umsetzung neuer verfassungsrechtlicher Verbote.
8. Lawrenjak, I. V. (2023). EPC/M-Verträge und Bauverträge: Rechtsvergleichende Analyse des internationalen und russischen Rechts. *Obrazovanie i pravo*, 3, 75–79. 10.24412/2076-1503-2023-3-75-79.
9. Lyapustina, N. A., & Rybka, O. S. (2024). Perspektiven der Anwendung der Regelungen zur Vermögensschadenskompensation im FIDIC Silver Book im

russischen Bauvertragsrecht. *Yuridicheskie issledovaniya*, 6, 1–14. 10.25136/2409-7136.2024.6.70982.

10. Pravkina, I. N., & Semjonowa, M. N. (2019). Internationale Mechanismen des Menschenrechtsschutzes. *Vestnik nauki i obrazovaniya*, 6-1(60), 46–50.

11. Savenkov, A. N. (2023). Die russische Sicht auf Fichtes Rechtsphilosophie. *Trudy Instituta gosudarstva i prava RAN*, 18(3), 11–31. 10.35427/2073-4522-2023-18-3-savenkov.

12. Sapozhnikova, M. A., & Khusainova, M. R. (2021). Völkerrechtliche Aspekte der Streitbeilegung im Bausektor in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. *Aktualnye problemy pravosudiya i pravookhranitelnoi deyatelnosti*, 86–91.

13. Sveshnikova, L. N., & Chramova, O. E. (2018). Internationale Mechanismen zum Schutz der Menschen- und Bürgerrechte. *Voprosy rossiyskogo i mezhunarodnogo prava*, 3A, 144–151.

14. Uljaschina, L. V. (2013). Internationale Rechtsnormen im Bereich der Menschenrechte und deren Umsetzung: Theorie und Praxis. Vilnius: EGU. ISBN 978-9955-773-65-8.

15. Varavenko, V. E. (2021). Anpassung der FIDIC-Musterverträge an das russische Recht: Eine rechtsvergleichende Studie. Moskva: OOO Prospekt. ISBN 978-5-392-35594-5.

16. Chiver, P. S. (2020). Internationale Mechanismen des Menschenrechtsschutzes. *Vestnik nauki*, 1(11), 130–133.

© 2025 Internationales Baurecht